

## **Stadt Blomberg**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Blomberg vom 24. Februar 1992**

#### **Inhalt**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Benutzung der Anlagen
- § 6 Kinderspielplätze
- § 7 Papierkörbe / Sammelbehälter / Müllcimer
- § 8 Reinigung von Kraftfahrzeugen
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Halten und Mitführen von Tieren
- § 13 Abbrennen eines Feuers
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Lärmbelästigungen
- § 16 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 201) und der §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 202), wird von der Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Blomberg vom 30. Januar 1992 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Detmold bezüglich der §§ 13 bis 16 für das Gebiet der Stadt Blomberg folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;

4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## § 4

### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen im Sinne des § 1 des Abfallgesetzes, wie z. B. Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verpackt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen, rechtzeitig zu entleeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der abgegebenen Waren (z. B. Verpackungsmaterial) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 5

### Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

## § 6

### Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

#### § 7

##### Papierkörbe / Sammelbehälter / Mülleimer

(1) Im Haushalt oder Gewerbebetrieb anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit dem dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht erlaubt, Sammelmateriale oder dazugehörige Verpackungen neben dem Sammelbehälter abzulegen.

(3) Es ist verboten, die Straßenpapierkörbe und die zum Entleeren bereitgestellten Müllbehälter zu durchsuchen.

#### § 8

##### Reinigung von Kraftfahrzeugen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels sind auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

(3) Das Abspülen von Kraftfahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Blomberg bleiben unberührt.

#### § 9

##### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

#### § 10

##### Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

#### § 11

##### Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Bei Uminummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

#### § 12

##### Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen sowie Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, Tiere mit sich führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Tiere nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Hunde sind in Anlagen an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

#### § 13

##### Abbrennen eines Feuers

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefernem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer usw.) ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und erlaubnispflichtig.

(2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt der Stadt Blomberg rechtzeitig vorher unter Vorlage eines Lageplanes anzuzeigen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen.

(3) Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere muß das Feuerungsmaterial in der Regel in der Woche vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, daß Kleintiere (z. B. Igel) in den Holzstoß gelangen. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn sollen Abwehrmaßnahmen getroffen werden, wie z. B. das Anbringen von Flatterbändern o. ä. Für den jeweiligen Holzstoß sind folgende Größenangaben zu beachten: maximale Höhe: 3,5 m; maximaler Durchschnitt: 7 m.

(4) Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
- e) 40 m von Anpflanzungen.

(5) Das Feuer ist dauernd durch mind. zwei volljährige Personen zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so daß auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

#### § 14

##### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Jauche und Gülle sowie Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden.

Soweit sie nicht in verschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen muß ausgeschlossen sein.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen innerhalb

im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in deren Nähe auf Ackerflächen montags bis freitags nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich nach dem Aufbringen, spätestens bis zum folgenden Tag, in geeigneter Weise, z.B. durch Pflug, Fräse, Grubber, eingearbeitet oder auch unmittelbar mit Gülledrillgeräten in den Boden gebracht werden.

An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr aufgebracht werden und müssen bis spätestens 20.00 Uhr eingearbeitet sein.

Auf bestellten Ackerflächen, wo eine Einarbeitung nicht möglich ist, dürfen Dungstoffe nur dann aufgebracht werden, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Aufbringung vermieden werden (z.B. bodennahes Aufbringen mittels Schlepplschläuchen oder Einsatz von Gülledrillgeräten).

(4) Auf Grünlandflächen darf die Aufbringung nur bei kühler und bedeckter Wetterlage und nur bodennah erfolgen.

(5) Die Bestimmungen der Gülleverordnung, der Klärschlammverordnung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Blomberg bleiben unberührt.

#### § 15

##### Lärmbelästigungen

Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

#### § 16

##### Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot von Betätigungen gem. § 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind und hinsichtlich der Benutzung von Tongeräten gem. § 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 5.00 Uhr,
- b) für Schützenfeste bis 3.00 Uhr,
- c) für Volksfeste im Sinne des § 60b Gewerbeordnung bis 3.00 Uhr,
- d) für Zeltfeste der Vereine bis 3.00 Uhr,
- e) für den Wilbaser Markt bis 1.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b, c, d und e sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt und beziehen sich auf die den Veranstaltungstagen folgenden Nächte.

#### § 17

##### Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### § 18

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
  3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
  4. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 5 der Verordnung
  5. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 6 der Verordnung

6. die Bestimmungen über Papierkörbe, Sammelbehälter und Müllcimer gem. § 7 der Verordnung
  7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 8 der Verordnung
  8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 9 der Verordnung
  9. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 10 der Verordnung
  10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung
  11. die Bestimmung über das Halten und Mitführen von Tieren gem. § 12 der Verordnung
- verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmung über das Abbrennen eines Feuers gem. § 13 der Verordnung verletzt,
2. der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 15 vermeidbaren Lärm verursacht.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) i. d. F. der ab 1. April 1987 geltenden Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### § 19

##### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Blomberg vom 28. Juni 1978 außer Kraft.

Stadt Blomberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Blomberg, den 24. Februar 1992

Stadt Blomberg  
Der Stadtdirektor

In Vertretung:  
Bauer